

► Familienstiftung

Versorgungsleistungen einer Stiftung an ihre Stifter

| Versorgungsleistungen einer Familienstiftung an die Stifter unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug – also der Abgeltungsteuer. Denn die vorbehaltenen Versorgungsleistungen der Familienstiftung an die Stifter sind mit Gewinnausschüttungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar, wenn die Stifter unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das Ausschüttungsverhalten der Stiftung nehmen können, so das FG Nürnberg. |

Wichtig | Die Familienstiftung wollte das Urteil des FG Nürnberg vom 21.02.2019 (Az. 6 K 719/18, Abruf-Nr. 210227, Theuffel-Werhahn SB 8/2019, Seite 153 → Abruf-Nr. 45976124) nicht hinnehmen. Sie hatte daher Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Diese hat der BFH jetzt zurückgewiesen (BFH, Beschluss vom 05.09.2019, Az. VIII B 55/19). Das Urteil ist dadurch rechtskräftig geworden. |

► Erbschaftsteuer

„Vermögensverwaltungsquote“ – Zweifel an der Rechtmäßigkeit

| Das FG Münster hat in einem Eilverfahren ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Regelung zur Berechnung der „Vermögensverwaltungsquote“ (§ 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG) geäußert. Offen ließ das Gericht, ob auch verfassungsrechtliche Zweifel bestehen. |

Für den unentgeltlichen Übergang von Betriebsvermögen, z. B. im Wege der (vorgezogenen) Erbfolge, gewährt das ErbStG unter bestimmten Voraussetzungen Vergünstigungen. Die Sicherung von Arbeitsplätzen und des Wirtschaftsstandorts Deutschland sind dabei für den Gesetzgeber leitendes Motiv gewesen. Sehr einfach ausgedrückt, bezweckt die Regelung des § 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG (sog. 90-Prozent-Regel) zu verhindern, dass diese Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden, obwohl sich damit die gesetzgeberischen Motive kaum oder gar nicht verwirklichen lassen. Die Anwendung dieser Regelung im konkreten Sachverhalt führte allerdings zu einem wirtschaftlich nicht nachvollziehbaren Ergebnis: Jegliche Verschonung für den Übergang des Betriebsvermögens wurde ausgeschlossen, obwohl kein missbräuchlich gestalteter Sachverhalt zugrunde liegt. Das FG beließ dem Hauptsacheverfahren die Entscheidung der Frage, ob eine Auslegung von § 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG (teleologische Reduktion, Auslegung gegen den Wortlaut) erfolgen muss. Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte offengelassen werden, ob ggf. auch verfassungsrechtliche Zweifel an der Regelung bestehen (FG Münster, Beschluss vom 03.06.2019, Az. 3 V 3697/18 Erb, Abruf-Nr. 211888).

► Körperschaftsteuer

Typenvergleich bei einer ausländischen Körperschaft

| Das FG Münster hat klargestellt, wie sich eine rechtsfähige Stiftung liechtensteinischen Rechts zu einer Körperschaft im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG verhält bzw. inwieweit sie sich von ihr abgrenzt. |

Leistungen als kapitalertragsteuerpflichtige Gewinnausschüttung



ARCHIV
Ausgabe 8 | 2019
Seite 153–156

Gericht muss prüfen, ob ErbStG verfassungswidrig ist

Zwei wichtige Aussagen

Zwei Aussagen stechen heraus (FG Münster, Urteil vom 14.08.2019, Az. 13 K 3170/17 K, Abruf-Nr. 211817):

- Eine Stiftung mit selbstständiger juristischer Persönlichkeit im Sinne des Art. 552 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts ist nach ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Struktur eine Körperschaft, die mit einer inländischen juristischen Person vergleichbar ist.
- Liegt die Gestaltungs- und Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen ausschließlich bei den organschaftlichen Vertretern der Stiftung, sind ihr auch die Einkünfte und das Vermögen zuzurechnen.

► Literaturtipp

Handbuch „Stiftungsrecht“

| In diesem Jahr neu erschienen ist das Werk von Richter: „Stiftungsrecht“. Funktional handelt es sich um eine komplette Neubearbeitung des von Richter/von Campenhausen zuletzt in der 4. Auflage, München 2014, herausgegebenen „Stiftungsrechts-Handbuchs“. |

Das Werk ist ein ausgezeichnete Begleiter für alle, die mit der Errichtung, der Verwaltung und Beaufsichtigung von Stiftungen beschäftigt sind. Durch die uneinheitlichen Landesregelungen im Stiftungsrecht in Deutschland – bis zur Stiftungsreform – ist dieses Rechtsgebiet besonders komplex; angesichts steigender Zahlen von Stiftungen zugleich von großer und stetig wachsender Bedeutung. Durch das Zusammenwirken der verschiedenen Autoren, deren Beiträge sich teils durch die freiheitliche Gestaltung überschneiden, wird besonders die Komplexität der Themen hervorgehoben. Es werden unterschiedliche Ansichten dargestellt, die sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur vertreten werden, dem Rechtsanwender zugleich aber auch konkrete Lösungswege an die Hand geben. Der Inhalt besteht aus allgemeinen Grundlagen, Geschichte und Reform, Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, kirchliche Stiftungen, kommunale Stiftungen, unselbstständige Stiftungen, Rechnungslegung und Publizität sowie Stiftungssteuerrecht. Im Vergleich zur 4. Auflage des „Stiftungsrechts-Handbuchs“ ist das Werk völlig umstrukturiert, neu gegliedert und in weiten Teilen neu bearbeitet. Neue Kapitel zu Compliance, zur Umsatzbesteuerung von Stiftungen, dem grenzüberschreitenden Steuerrecht sowie zum Spendenrecht bereichern die bisherige Themenpalette. Die renommierten und praxiserfahrenen Autoren bieten für Stiftungen und deren Verwalter bzw. Rechtsanwälte und Steuerberater, Zivil- und Verwaltungsrichter und Rechtspfleger ein kompetentes Handbuch.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Richter: Stiftungsrecht, Handbuch, 2019. C.H.Beck, ISBN 978-3-406-73154-9, 199 Euro

► IWW-Webinare

IWW-Webinare für Non-Profit-Organisationen im 1. Quartal 2020

18.02.2020

IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein

Mehr dazu auf www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein

Neu erschienenes
Werk zum
Thema Stiftung



INFORMATION
Handbuch zum
Stiftungsrecht



WEBINAR
Sich bequem mit
Webinaren fortbilden